

25.11.2021

Testverpflichtung nach §28b Absatz 2 IfSG

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

soeben haben wir eine rechtsaufsichtliche Klarstellung zur Testverpflichtung erhalten. Nach dieser Klarstellung kann bis auf weiteres auf die tägliche Testung von geimpften oder genesenen Arbeitgebern und Beschäftigten in den niedergelassenen Arztpraxen verzichtet werden, ohne ein Ordnungswidrigkeitsverfahren befürchten zu müssen, unter der Voraussetzung, dass sichergestellt ist, dass bei den geimpften oder genesenen Arbeitgebern und Beschäftigten 2-mal wöchentlich ein Antigentest zur Eigenanwendung ohne Überwachung (Selbsttest) erfolgt.

Wir bedanken uns herzlich bei Frau Ministerin Bachmann sowie bei Herrn Staatssekretär Kolling für die schnelle Lösung des Problems.

Diese Selbsttests können wie bisher auch wie folgt abgerechnet werden:

Die Abrechnung erfolgt über die Pseudo-GOP 98908 (Sachkosten je PoC-Antigentest (Schnelltest - 3,50 Euro), wenn die Beschaffung über die Praxis erfolgt.

Erfolgt die Beschaffung der PoC-Antigentests von der testenden Person selbst, sind keine Leistungen nach der Coronavirus-Testverordnung (TestV) abzurechnen.

Zwischenzeitlich konnten wir klären, dass auch die Regelung Besucher/Begleitpersonen ausgesetzt ist.

Mit freundlichen Grüßen

San.-Rat Dr. Gunter Hauptmann

Dr. Joachim Meiser